Stand: 17.05.2019

Anlage III zur Finanzordnung – Bestimmungen über die Honorare für erbrachte Leistungen

Inhalt

§ 1 - ANWENDUNGSBEREICH 1

§ 2 - LEISTUNGEN 1

§ 3 - BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFE 1

§ 4 - HONORARE 2

§ 5 - HONORAR IN BESONDEREN FÄLLEN 2

§ 6 - ZEITHONORAR 2

§ 7 - NEBENKOSTEN 3

§ 8 - ZAHLUNGEN 3

§ 9 - UMSATZSTEUER 3

§ 10 - HONORARE FÜR GRUNDLEISTUNGEN 3

§ 1 - Anwendungsbereich

Honorarzahlungen sind nur für Tätigkeiten zulässig, die kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellen. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die Berechnung der Entgelte für Leistungen der Angehörigen und Nichtangehörigen des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e. V. (BVRP), soweit sie durch Bestimmungen dieser Anlage erfasst werden. Angehörige des BVRP sind sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich Tätige. Für hauptamtlich oder teilweise hauptamtlich Tätige gelten Einschränkungen, die jeweils kenntlich gemacht sind.

§ 2 - Leistungen

Die Leistungen gliedern sich in Grundleistungen und besondere Leistungen. Grundleistungen umfassen alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sind. Zu den Grundleistungen können besondere Leistungen hinzukommen oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung der Aufgabe gestellt werden.

§ 3 - Bestimmungen und Begriffe

Leistungen im Sinne dieser Anlage sind:

1. Trainertätigkeit,
2. Delegationsleitung,
3. physiotherapeutische Betreuung,
4. psychologische Betreuung,
5. Tätigkeit als Referent/Co-Referent,
6. Korrektur von Prüfungsarbeiten, Abnahme von Prüfungen, Aufgabenstellung und Korrektur,
7. Aufgabenstellung, Betreuung und Beurteilung von Studienarbeiten,
8. Leitung von Seminaren und Workshops,
9. Tätigkeiten an BVRP-Infoständen,

10. Programmierarbeiten,
11. Erarbeitung von Fachunterlagen,
12. Tätigkeit als Sparringspartner,
13. Sonstige Honorartätigkeit für den BVRP.

§ 4 - Honorare

Das Honorar richtet sich nach den in dieser Anlage bestimmten Sätzen. Die in dieser Anlage bestimmten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

Die in dieser Anlage bestimmten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen und ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen überschritten werden.

Sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die jeweiligen Mindestsätze.

§ 5 - Honorar in besonderen Fällen

Werden Grundleistungen teilweise von anderen fachlich Beteiligten erbracht, so darf nur ein Honorar abgerechnet werden, das der verminderten Leistung entspricht.

Für besondere Leistungen, die zu den Grundleistungen hinzutreten, darf ein Honorar nur abgerechnet werden, wenn die Leistungen im Verhältnis zu den Grundleistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen und das Honorar schriftlich mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbart worden ist. Das berechnete Honorar hat in einem angemessenen Verhältnis zum Honorar für die Grundleistung zu stehen, mit der die besondere Leistung nach Art und Umfang vergleichbar ist.

Honorarvereinbarungen mit hauptamtlich tätigen Angehörigen des BVRP (zum Beispiel Landestrainer oder Projekttrainer) sind nicht zulässig. Über den Dienstvertrag hinausgehende Tätigkeiten bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind mit zusätzlichem Gehalt beziehungsweise Prämien zu entlohnen. Die Höhe der Entlohnung hat sich an den Vereinbarungen im Dienstvertrag zu orientieren und/oder ist vom geschäftsführenden Vorstand festzulegen.

Honorarvereinbarungen mit ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern des BVRP bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Honorarzahlung mit der Funktion des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters vereinbar ist. Die unter § 3 aufgeführten Tätigkeiten gehen über eine ehrenamtliche Mitarbeit hinaus und sind deshalb in der Regel zu honorierende Dienstleistungen.

Soweit besondere Leistungen ganz oder teilweise an Stelle von Grundleistungen erbracht werden, ist für sie ein Honorar abzurechnen, das dem Honorar für die ersetzten Grundleistungen entspricht.

§ 6 - Zeithonorar

Zeithonorare sind anhand des vor Leistungserbringung geschätzten Zeitbedarfs unter Zugrundelegung der Stundensätze zu berechnen. Kann der Zeitbedarf nicht vorher geschätzt werden, so ist das Honorar auf der Grundlage von Zeitnachweisen unter Zugrundelegung der Stundensätze abzurechnen.

Werden Leistungen nach Zeitaufwand berechnet, so kann für jede Stunde ein Betrag von 5 Euro bis 50 Euro in Ansatz gebracht werden.

§ 7 - Nebenkosten

Die bei der Ausführung der Aufgabe entstehenden notwendigen Auslagen (Sach- und Reisekosten gemäß Anlage II zur FO) können neben den Honoraren abgerechnet werden.

Entgelte für nicht dem Leistungserbringenden obliegende Leistungen, die dieser Dritten übertragen hat: Die Übertragung muss über den geschäftsführenden Vorstand beantragt und ihr muss der geschäftsführende Vorstand zugestimmt haben.

Nebenkosten sind gegen Einzelnachweis abzurechnen.

§ 8 - Zahlungen

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistungen erbracht und eine prüffähige Abschlussrechnung eingereicht worden ist. Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gezahlt werden. Forderungen auf Erstattung von Nebenkosten werden durch Nachweis fällig.

Der Zahlungsempfänger hat bei Empfang von Abschlags- beziehungsweise Abschlusszahlungen schriftlich zu bestätigen, dass er für die ordnungsgemäße Versteuerung des Honorars sowie für eine möglicherweise erforderliche Abführung der Sozialversicherungsbeiträge Sorge trägt und insofern den BVRP von Ansprüchen jeglicher Art freistellt.

§ 9 - Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer für die Leistung ist in den nach dieser Anlage berechneten Honoraren und den nach § 7 berechneten Nebenkosten enthalten.

§ 10 - Honorare für Grundleistungen

Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für Grundleistungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Tagessätze für z.B. Turnierleitung, Betreuung, Schiedsrichter:

bis 3 Std.	**4 Euro**
bis 6 Std.	**8 Euro**
über 8 Std.	**15 Euro**
Lehrwart:	**Mittagessen für Referenten**

2. Eine Zeitstunde Trainertätigkeit, eingeschlossen die Erstellung von Trainingsplänen ohne die Anfertigung von zeitaufwändigen Analysen aus Wettkämpfen:

Aushilfskräfte bis 18 J.	**6,50 Euro**
Aushilfskräfte ab 18 J.	**7,50 Euro**
C-Trainer	**10 Euro**
B-Trainer	**12,50 Euro**
A-Trainer	**15 Euro**
Referent	**Honorar nach Vereinbarung**

3. Tagespauschale für Honorartrainer:

   Anreisetag:
   C-Trainer **40 Euro**
   B-Trainer **50 Euro**

A-Trainer **60 Euro**

Turniertag:
C-Trainer **80 Euro**
B-Trainer **100 Euro**
A-Trainer **120 Euro**

Die Halbtagespauschale (für 3 oder 4 Zeitstunden) beträgt 50% der o. g. Beträge.

4. Lehrgangsleitung:

erster/letzter Tag	**20 Euro**
sonst	**15 Euro**
Lehrwart	**30 Euro (je Tag)**

5. Pauschalvergütung für Referententätigkeit, die ein Wochenende umfasst (inkl. Vor- und Nachbereitung von Ausbildungslehrgängen sowie die Erstellung von Prüfungsaufgaben, nur in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter Lehre, ansonsten gelten die Sätze wie in 4.):

   Bis zu 18 Zeitstunden (Sa und So): 500 Euro.

   Bis zu 24 Zeitstunden (Fr bis So): 750 Euro.